19. Kann mahrend ber Liquidation ber offenen Sanbelsgesellichaft ein Gesellichafter ausgeschloffen merben?

I. Bivilsenat. Urt. v. 22. Juni 1910 i. S. H. (KL) w. S. (Bekl.). Rep. I. 300/09.

> L Landgericht II Berlin, Kammer für Hanbelssachen. U. Kammergericht baselbft.

Bus ben Grunben:

Die Revifion rügt Berlegung ber §§ 131 fig., 142 5BB. Sie meint. es fei nicht einzusehen, warum nicht auch im Stabium ber Liquidation ber Gesellichaft ber Antrag auf Ausschliefung bes Befellichafters aus ber Befellichaft ftatthaft fein follte. Der Senat bat fich jedoch in biefer Frage ber Auffaffung ber Borinftang anaeichlossen. Die zwischen ben Parteien geschloffene Gesellschaft hatte infolge ber im Berbit 1906 vom Bellagten erklarten Auffundigung ichon am 1. Januar 1908 ihr Enbe erreicht. Sie war in Liquibation getreten. Awar wird auch die in Liquidation befindliche Gefellichaft als fortbeftebend behandelt, aber nur insoweit, als bies für ben Liquidationszweck erforderlich ift. Sie ift gleichwohl eine aufgelöfte Gesellschaft; bie Anwendung bes § 142 Abs. 1 fest aber eine noch beftebenbe Gefellichaft voraus. Der Antrag nach & 142 Abf. 1 SGB. ift unter ben gesehlichen Boraussehungen gulaffia. um eine Aufhebung bes Gefellichafteverhaltniffes berbeiauführen und die Fortfetung bes Geschäfts unter Ausschluß einer Liquidation zu ermöglichen. Weber ber eine noch ber anbere Amed tann noch weiter in Frage tommen, wenn die Gefellichaft bereits aufgelöst und in bas Liquidationsstadium getreten ift."...